



# Feuerwehrreglement

## **Inhalt**

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Aufgaben der Feuerwehr
3. Feuerwehrdienstpflicht
4. Finanzielle Bestimmungen
5. Zuständigkeiten
6. Widerhandlungen und Schlussbestimmungen

Gestützt auf Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG; BSG 871.11) und Art. 5 Ziff. 4 seines Organisationsreglementes, erlässt der Gemeindeverband Koppigen folgendes Reglement:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<b>Art. 1</b>	Das Feuerwehrreglement ordnet die Organisation der Feuerwehr Regio Koppigen.
Vorbehalt kantonalen und kommunalen Rechts	<b>Art. 2</b>	Die Feuerwehrgesetzgebung <sup>1</sup> und das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Koppigen bleiben vorbehalten und gehen vor.
Feuerwehrkommission	<b>Art. 3</b>	Die Feuerwehrkommission besteht aus 6 Mitgliedern (je 1 Mitglied der Verbandsgemeinden, sowie der Kommandant).

## 2. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben	<b>Art. 4</b>	<p><sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft gemäss den Vorgaben des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrrechts<sup>2</sup> Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse. Sie leistet zudem in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehr unterstützt auf Verlangen benachbarte Feuerwehren, welche Schadenereignisse nicht selber bewältigen können.</p>
----------	---------------	--

## 3. Feuerwehrdienstpflicht

### 3.1 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht	<b>Art. 5</b>	<p><sup>1</sup> Alle in den Verbandsgemeinden wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer sowie alle Ausländerinnen und Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen, sind zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr persönlich feuerwehrdienstpflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission kann bei Bedarf die Feuerwehrdienstpflicht ab dem 19. Altersjahr einführen und bis zum 60. Altersjahr verlängern.</p> <p><sup>3</sup> Für die First Respondergruppe wird keine Altersgrenze festgelegt.</p>
------------------------	---------------	--

---

<sup>1</sup> Feuerschutz- (FFG) und Feuerwehrverordnung (FFV); BSG 871.111; Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern

<sup>2</sup> insbesondere Art. 13 und 14 FWG

Rekrutierung	<b>Art. 6</b>	<p><sup>1</sup> Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten haben. Dabei sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse, das Alter sowie der Wohn- und Arbeitsort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten zu berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Sie informiert die Verbandsgemeinden über das Ergebnis der Aushebung.</p>
Ärztlicher Befund	<b>Art. 7</b>	<p><sup>1</sup> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit ist der Befund eines Arztes einzuholen.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.</p>
Persönliche Feuerwehrdienstleistung	<b>Art. 8</b>	<p><sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p>
Weiterausbildung	<b>Art. 9</b>	<p><sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p>
Kader und Fachleute	<b>Art. 10</b>	<p><sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.</p> <p><sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.</p> <p><sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.</p>
Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	<b>Art. 11</b>	<p>Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:</p> <p>a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,</p> <p>b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,</p> <p>c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,</p>

- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) Ehegatten, deren Ehepartner Feuerwehrdienst leistet. Kann der Verband nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

Persönliche Ausrüstung

- Art. 12**
- <sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
  - <sup>2</sup> Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
  - <sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

### 3.2 Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

- Art. 13** Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen aktiven Feuerwehrdienstleistenden vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und gilt als Aufgebot.

- Art. 14** <sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

<sup>3</sup> Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig, möglichst vorgängig dem Kommandanten einzureichen.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) Militärdienst

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

- Art. 15** <sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

## 4. Finanzielle Bestimmungen

Grundsatz	<b>Art. 16</b>	<p><sup>1</sup> Der Verband strebt eine ausgeglichene Rechnung an. Sie finanziert sich durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Beiträge der Verbandsgemeinden zur Deckung des Aufwandüberschusses (gemäss Art. 67b Abs. 1 OgR)</li><li>b) Beiträge von Anschlussgemeinden (gemäss Art. 67c OgR)</li><li>c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr</li><li>d) Rückerstattungen von Einsatzkosten</li><li>e) Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe</li><li>f) Subventionen und andere Beiträge</li><li>g) Bussen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Verband macht Beiträge des Bundes, des Kantons, der kantonalen Gebäudeversicherung sowie von Dritten geltend. Die Verbandsgemeinden treten ihre betreffenden Ansprüche an den Verband ab.</p>
Gebühren	<b>Art. 17</b>	<p><sup>1</sup> Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme Gebühren:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) von Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb der gesetzlichen Aufgaben (gemäss Art. 4) in Anspruch nehmen</li><li>b) von Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehرداریmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht</li><li>c) von Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Verbandsrat setzt die Gebühren und Bussen in der Feuerwehrverordnung fest.</p>
Rückerstattung von Einsatzkosten	<b>Art. 18</b>	<p><sup>1</sup> Der Verband kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Schadenereignis schuldhaft herbeigeführt worden ist.</p> <p><sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen nach Art. 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Rahmen von Verkehrsunfällen aller Art, kann der Verband die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens einfordern.</p>
Kosten für nachbarliche Hilfe	<b>Art. 19</b>	<p><sup>1</sup> Bei nachbarlichen Hilfeleistungen verlangt der Verband von den betreffenden Gemeinden Entschädigungen gemäss. Feuerwehrweisung der GVB</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.</p>
Entschädigungen	<b>Art. 20</b>	<p>Der Verbandsrat setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen in einer Verordnung fest.</p>

## 5. Zuständigkeiten

### 5.1 Grundzüge

Zusammensetzung Aufgaben und Befugnisse

**Art. 21** Die Grundzüge der Organisation und Zuständigkeiten der Feuerwehr Regio Koppigen sind im Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Koppigen geregelt.

### 5.2 Feuerwehrkommando

Aufgaben und Befugnisse

**Art. 22** <sup>1</sup> Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

<sup>3</sup> Bei Einsätzen von Sonderstützpunkten übernimmt der betreffende Einsatzleiter das Kommando.

## 6. Widerhandlungen und Schlussbestimmungen

**Art. 23** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist die Feuerwehrkommission zuständig.

<sup>2</sup> Ausgestellte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. Sie werden durch die Finanzverwaltung des Gemeindeverbandes erhoben.

<sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47 – 50 FFG bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten

**Art. 24** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2018

Die Abgeordnetenversammlung vom 8. September 2021 hat dieses Reglement einstimmig angenommen.

Der Präsident

  
Hans Rudolf Lüthi

Die Sekretärin

  
Martina Scheidegger

### **Auflagezeugnis**

Die Sekretärin des Gemeindeverbands Koppigen hat dieses Reglement vom 5. August bis 8. September 2021 im Sekretariat des Gemeindeverbands Koppigen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. 31 vom 5. August 2021 bekannt.

Die Sekretärin



Martina Scheidegger